



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

46. Jahrgang

ausgegeben am **23. April 2020**

Nummer **09**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

26

Amtliche Bekanntmachung

53 - 54

Änderungsverfügung zur 6. Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Änderungsverfügung zur 6. Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Gem. §§ 28, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 16.04.2020 ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Verfügung:

1. Der Aufenthalt von Personen auf dem Parkplatz vor und neben dem Longinusturm als öffentlichen Ort, postalisch Baumberg 4, 48301 Nottuln, wird verboten
2. Dieses Verbot gilt ebenso für alle dort befindlichen Nebengebäude und angrenzenden Flächen.
3. Ausgenommen ist die Abholung von Außer-Haus-Produkten von der Gaststätte „1897 Café am Longinusturm“ durch Kunden sowie der Zutritt des Betreibers der gastronomischen Einrichtung und der Mitarbeiterschaft.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Der nunmehr mit einem solchen generellen Betretungsverbot belegte Parkplatz einschließlich dort befindlicher Nebengebäude und angrenzender Flächen war in den vergangenen Tagen beliebter Ausflugsort und Treffpunkt für Motorradfahrer, Spaziergänger und weiterer Personen zur Freizeitgestaltung. Die Kontrollen erbrachten im Ergebnis, dass sich teilweise mehr als 50 Personen zeitgleich auf dem betreffenden Areal aufhielten und über längere Zeiträume verweilten. Im Hinblick auf die Wetterentwicklung im Frühjahr ist eher mit einer Zunahme des Besuchs dieses Ausflugziels zu rechnen.

Aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Vorordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 16.04.2020 soll der allmählichen Rückkehr zur Normalität Rechnung getragen werden. Das Ausflugsziel „Longinusturm“ soll im Hinblick auf die langfristige Normalisierung als Naherholungsbereich erhalten werden. Dafür wird die ohnehin erlaubte gastronomische Gewerbetätigkeit als „Außer-Haus-Verkauf“ durch den Zutritt von Kunden zugelassen. Die weiteren Regelungen der CoronaSchVO zu gastronomischen Einrichtungen verhindern die Gefahr von Personenansammlungen und entsprechen damit der bisherigen Intention und Fortführung des Schutzgedankens zur sonstigen Sperrung des Parkplatzes und der angrenzenden Gebäude.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur 6. Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen verwiesen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die geänderte 6. Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 03.05.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, 22.04.2020



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin